

# Satzung

## §1 Name, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen cecmg Central Europe Computer Measurement Group. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg am Main eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Glattbach.

## §2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Mitglieder in geeigneter Weise bei dem System- und Kapazitätsmanagement in der Informationsverarbeitung zu unterstützen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch zwischen Benutzern von informationsverarbeitenden Systemen. Hierzu gehört auch die Beratung und Zusammenarbeit mit Herstellern sowie die Unterbreitung der Mitgliedervorschläge für zukünftige Entwicklungen der Informationssysteme.
2. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere Arbeitsgruppen einrichten, Tagungen veranstalten, Veröffentlichungen herausgeben, Seminare, Kurse und sonstige Lehrveranstaltungen durchführen, in Abstimmung mit anderen cmg-Gruppierungen Regionalgruppen des Vereins für Mitglieder innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bilden und in geeigneter Form mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten.
3. Der Verein kooperiert mit der CMG USA und im Rahmen der Euro-CMG besonders mit den daran beteiligten europäischen CMGs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Vertretung

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person, Personenmehrheit, auch in Form einer BGBGesellschaft oder juristischen Person werden, falls nicht das Vereinsinteresse durch die Mitgliedschaft beeinträchtigt wird.
2. Jedes Mitglied nennt eine eMail-Adresse, über die es insbesondere für den Vereinsvorstand ansprechbar ist und wirksam Erklärungen und Mitteilungen entgegennehmen kann. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft festlegen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung oder eMail des Vorstands an den Antragsteller.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es sowohl persönlich als auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Stellvertreter abgeben kann.
5. Der Stellvertreter eines Mitglieds kann für eine bestimmte Versammlung oder Angelegenheit schriftlich Untervollmacht erteilen.

#### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. des Kalenderjahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll, mitzuteilen.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Mass gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.
3. Ein Mitglied des Vorstands oder Beirats, das erheblich und wiederholt gegen seine Pflichten verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstands von seinem Amt entbunden werden. Die Bestimmungen zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds sind analog anzuwenden.

#### **§5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und der Kassenprüfer.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Beiratsmitglieder, Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, Wahl des Kassenprüfers, Entscheidungen über Berufungen gegen den Vereinsausschluss, Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Vorstands sind in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

4. Die Mitgliederversammlung soll in Verbindung mit einer Fachtagung durchgeführt werden. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss fasst.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Gästen zulassen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie entsprechend dieser Satzung zustande gekommen ist und mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind.
9. Vereinsbeschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung bzw. Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen mit Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine Abstimmung geheim.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher des Vorstandes oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, der auch 1. Vorsitzender ist, dem Finanzvorstand, dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und maximal drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis für die Dauer von 2 Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen, mindestens aber die einfache Mehrheit, erreicht haben. Kommt auf diese Weise kein funktionsfähiger Vorstand zustande, so gelten nach einem zweiten Wahlgang die Kandidaten als gewählt, welche die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Losentscheid. Die Wahl findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sprecher und mindestens einen Stellvertreter.

## §8 Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgabenbereiche der Vorstandsarbeit, die Arbeitsweise und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind.
2. Der Vorstand führt und vertritt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht, aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten, die Mitgliederversammlung einzuberufen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen, der Mitgliederversammlung jährlich seinen Rechenschaftsbericht vorzulegen, Wahlen vorzubereiten, Aufnahmeanträge zu bearbeiten, Ausschlussverfahren durchzuführen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen.

### **§9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus maximal 9 Personen und wird durch die Mitgliederversammlung analog § 7 Ziffer gewählt.
2. Im Gegensatz zu den Regelungen des §7 können auch Einzelpersonen in den Beirat gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Tagungen, der Durchführung von Veranstaltungen und bei der Gestaltung der Vereinsveröffentlichungen.

### **§10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit, auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben des Kassenprüfers gehört insbesondere die Überprüfung der durch den Vorstand veranlassten Ausgaben hinsichtlich ihrer satzungsgemässen Verwendung.
4. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht.

### **§11 Finanzen**

1. Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen gemäss §2 dieser Satzung und ggf. weiteren Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Auszubildende, Studenten, Körperschaften und Mitglieder anderer CMGs ermässigen.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden; der Verein erstrebt öffentliche Förderung.
4. Die finanzielle Periode stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

5. Die Summe aus erwarteten und tatsächlichen Ausgaben darf die Summe aus verfügbarem Vereinsvermögen und tatsächlichen Einnahmen nicht überschreiten.

## **§12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Versammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

## **§13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom April 2003 in Kraft.